

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 16. März 2011

zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 1630)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/163/EU)

(ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsbeschluss 2011/690/EU der Kommission vom 14. Oktober 2011	L 270	48	15.10.2011
► <u>M2</u>	Durchführungsbeschluss 2012/302/EU der Kommission vom 11. Juni 2012	L 152	42	13.6.2012
► <u>M3</u>	Durchführungsbeschluss 2013/161/EU der Kommission vom 11. März 2013	L 90	99	28.3.2013
► <u>M4</u>	Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013	L 158	74	10.6.2013
► <u>M5</u>	Durchführungsbeschluss 2013/422/EU der Kommission vom 1. August 2013	L 209	21	3.8.2013
► <u>M6</u>	Durchführungsbeschluss 2014/355/EU der Kommission vom 12. Juni 2014	L 175	32	14.6.2014
► <u>M7</u>	Durchführungsbeschluss 2014/891/EU der Kommission vom 8. Dezember 2014	L 353	17	10.12.2014
► <u>M8</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1338 der Kommission vom 30. Juli 2015	L 206	69	1.8.2015
► <u>M9</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/601 der Kommission vom 15. April 2016	L 103	43	19.4.2016
► <u>M10</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2092 der Kommission vom 28. November 2016	L 324	11	30.11.2016
► <u>M11</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/903 der Kommission vom 23. Mai 2017	L 138	189	25.5.2017
► <u>M12</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/233 der Kommission vom 15. Februar 2018	L 45	33	17.2.2018
► <u>M13</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1067 der Kommission vom 26. Juli 2018	L 192	36	30.7.2018
► <u>M14</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/64 der Kommission vom 14. Januar 2019	L 13	2	16.1.2019
► <u>M15</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/525 der Kommission vom 26. März 2019	L 86	72	28.3.2019
► <u>M16</u>	Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1141 der Kommission vom 29. Juli 2020	L 248	12	31.7.2020

Berichtigt durch:► **C1** Berichtigung, ABl. L 256 vom 22.9.2012, S. 23 (2012/302/EU)

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 16. März 2011

zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 1630)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2011/163/EU)

Artikel 1

Die der Kommission von den in der Tabelle im Anhang aufgeführten Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegten Pläne werden für die in dieser Tabelle mit „X“ gekennzeichneten Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr genehmigt.

Artikel 2

(1) Drittländer, die für die Ausfuhr in die Europäische Union Rohstoffe verarbeiten, die aus anderen Drittländern, die ihrerseits gemäß diesem Beschluss zur Herstellung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zugelassen sind, oder aus Mitgliedstaaten eingeführt werden, die aber für solche Rohstoffe keinen Rückstandsüberwachungsplan vorweisen können, der dem gemäß Artikel 7 der Richtlinie 96/23/EG entspricht, fügen ihrem Plan folgende Erklärung hinzu:

„Die zuständigen Behörden [Name des Drittlandes] gewährleisten, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr, die in die Europäische Union ausgeführt werden, insbesondere Erzeugnisse, die aus nach [Name des Drittlandes] eingeführten Rohstoffen hergestellt wurden, ausschließlich aus gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zugelassenen Betrieben stammen, in denen zuverlässige Verfahren angewandt werden, durch die sichergestellt ist, dass die in solchen Erzeugnissen verwendeten Rohstoffe tierischen Ursprungs ausschließlich aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern stammen, für die im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission der jeweilige Rohstoff ohne einschränkende Fußnote gemäß Artikel 2 Absatz 2 des genannten Beschlusses aufgeführt ist.“

(2) Dem Eintrag im Anhang des vorliegenden Beschlusses wird für ein Drittland, das Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr ausführt, die ausschließlich aus Rohstoffen tierischen Ursprungs hergestellt wurden, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammen, das einen Plan gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG vorgelegt hat, folgende einschränkende Fußnote hinzugefügt:

„Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus anderen Drittländern, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind, oder aus Mitgliedstaaten stammen.“

Artikel 3

(1) Während einer Übergangsfrist bis zum 30. April 2011 akzeptieren die Mitgliedstaaten Sendungen mit Kaninchen und Zuchtwild aus Uruguay und Sendungen mit Equidenerzeugnissen aus der Ukraine, sofern der Einführer nachweisen kann, dass diese Sendungen vor dem 15. März 2011 gemäß der Entscheidung 2004/432/EG zertifiziert und aus Uruguay bzw. der Ukraine in die Union versandt wurden.

▼B

(2) Während einer Übergangsfrist bis zum 25. März 2011 akzeptieren die Mitgliedstaaten Sendungen mit Schlachtequiden aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, aus Russland und der Ukraine, sofern der Einführer dieser Tiere nachweisen kann, dass sie vor dem 15. März 2011 gemäß der Entscheidung 2004/432/EG zertifiziert und aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Russland bzw. der Ukraine in die Union versandt wurden.

Artikel 4

Die Entscheidung 2004/432/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Er gilt ab dem 15. März 2011.

▼M16

ANHANG

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
AD	Andorra	X	X	X ⁽³⁾	X								X
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X ⁽³⁾	X ⁽¹⁾					
AL	Albanien		X				X ⁽⁷⁾		X				
AM	Armenien						X						X
AR	Argentinien	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X		X		X	X			X	X	X
BA	Bosnien und Herzegowina	X	X	X		X	X ⁽⁷⁾	X	X				X
BD	Bangladesch						X						
BF	Burkina Faso												X
BJ	Benin												X
BN	Brunei						X						
BR	Brasilien	X			X	X	X						X
BW	Botsuana	X											
BY	Belarus				X ⁽²⁾		X	X	X				
BZ	Belize						X						
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CH	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

▼M16

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
CL	Chile	X	X	X		X	X	X			X		X
CM	Kamerun												X
CN	China					X	X		X	X			X
CO	Kolumbien						X	X					
CR	Costa Rica						X						
CU	Kuba						X						X
DO	Dominikanische Republik												X
EC	Ecuador						X						
ET	Äthiopien												X
FK	Falklandinseln	X	X				X						
FO	Färöer						X						
GH	Ghana												X
GE	Georgien												X
GL	Grönland		X									X	
GT	Guatemala						X						X
HN	Honduras						X						
ID	Indonesien						X						
IL	Israel (5)					X	X	X	X			X	X

▼M16

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
IN	Indien						X		X				X
IR	Iran						X ⁽⁹⁾						
JM	Jamaika												X
JP	Japan	X		X		X	X	X	X				
KE	Kenia						X						
KG	Kirgisistan												X
KR	Südkorea					X	X						
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko					X	X						
MD	Moldau					X	X		X				X
ME	Montenegro	X	X	X		X	X	X	X				X
MG	Madagaskar						X						X
MKD	Nordmazedonien	X	X	X		X	X	X	X		X		X
MM	Republik der Union Myanmar						X						X
MU	Mauritius						X						X ⁽³⁾
MX	Mexiko						X		X				X
MY	Malaysia					X ⁽³⁾	X						
MZ	Mosambik						X						

▼M16

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
NA	Namibia	X	X										
NC	Neukaledonien						X ⁽⁹⁾					X	X
NI	Nicaragua						X						X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
PA	Panama						X						
PE	Peru						X						
PH	Philippinen						X						
PM	St. Pierre und Miquelon					X							
PN	Pitcairnseln												X
PY	Paraguay	X											
RS	Serbien	X	X	X	X ⁽²⁾	X	X	X	X		X		X
RU	Russland	X	X	X		X		X	X			X ⁽⁴⁾	X
RW	Ruanda												X
SA	Saudi-Arabien						X						
SG	Singapur	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X ⁽⁶⁾	X ⁽³⁾	X	X ⁽³⁾			X ⁽⁶⁾	X ⁽⁶⁾	
SL	Sierra Leone												X
SM	San Marino	X		X ⁽³⁾				X					X
SV	El Salvador												X

▼M16

ISO-2-Code	Land	Rinder	Schafe/Ziegen	Schweine	Pferde	Geflügel	Aquakultur	Milch	Eier	Kaninchen	Frei lebendes Wild	Zuchtwild	Honig
SZ	Eswatini	X											
TH	Thailand					X	X						X
TN	Tunesien						X ⁽⁷⁾				X		
TR	Türkei					X	X	X	X				X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania						X						X
UA	Ukraine	X		X		X	X	X	X	X			X
UG	Uganda						X						X
US	Vereinigte Staaten	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
UY	Uruguay	X	X		X		X	X			X		X
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						X
ZA	Südafrika										X	X ⁽⁸⁾	
XK	Kosovo					X ⁽³⁾							
ZM	Sambia												X

⁽¹⁾ Nur Kamelmilch.

⁽²⁾ Ausfuhr lebender Schlachtequiden in die Union (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

⁽³⁾ Drittländer gemäß Artikel 2, die ausschließlich Rohstoffe verwenden, die entweder aus Mitgliedstaaten oder aus anderen Drittländern stammen, die zur Einfuhr solcher Rohstoffe in die Europäische Union zugelassen sind.

⁽⁴⁾ Nur Rentiere aus den Regionen Murmansk und Yamalo-Nenets.

⁽⁵⁾ Im Folgenden wird darunter das Gebiet des Staates Israel mit Ausnahme der seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete (namentlich die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland) verstanden.

⁽⁶⁾ Nur für Frischfleischwaren mit Ursprung in Neuseeland, die für die Union bestimmt sind und die mit oder ohne Lagerung entladen, umgeladen und durch Singapur durchgeführt werden.

⁽⁷⁾ Nur Fische.

⁽⁸⁾ Nur Laufvögel.

⁽⁹⁾ Nur Krebstiere.